

# RS Vwgh 1991/4/25 90/06/0212

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.04.1991

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §7 Abs1;

VwGG §42 Abs2 Z3 litc;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 1708/68 E 8. September 1969 RS 2

## Stammrechtssatz

Bei der Mitwirkung eines befähigten Organes handelt es sich nicht um einen Nichtigkeitsgrund, sondern um einen Mangel des Verfahrens, der dan mit Erfolg geltend gemacht werden kann, wenn sich sachliche Bedenken gegen den Bescheid ergeben.

## Schlagworte

Verfahrensbestimmungen Befähigung offenbare UnrichtigkeitenEinfluß auf die Sachentscheidung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990060212.X03

## Im RIS seit

02.08.2001

## Zuletzt aktualisiert am

06.08.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)